Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2799

Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (19. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft

- Nr. 2532 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Dr. Müller (Bonn)

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft hat folgende Aufgaben:

1. die behördenmäßige Stellung einer bereits in der Bundesverwaltung bestehenden Verwaltungseinrichtung festzulegen und
2. den Aufgabenbereich nach dem derzeitigen Rechtszustand festzuhalten.

Es handelt sich also um ein reines Organisationsgesetz, das keine neuen Aufgaben auf die Außenhandelsstelle überträgt oder generelle Ermächtigungen erteilt.

Der Gesetzentwurf lehnt sich im wesentlichen an das bereits vom Bundestag beschlossene Gesetz über die Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 216) an.

Die Organisation der Außenhandelsstelle geht auf eine Anordnung des früheren Ernährungs- und Landwirtschaftsrates für das amerikanische und britische Besatzungsgebiet vom 20. Mai 1947 zurück, durch die mit Zustimmung der Militärregierung im Bereich des Ernährungs- und Landwirtschaftsrates sieben Außenhandelsstellen errichtet wurden.

Mit der Bildung der Bizone wurden diese Außenhandelsstellen in das Vereinigte Wirtschaftsgebiet übernommen und durch Bekanntmachung der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17. Januar 1949 zu einer Außenhandelsstelle zusammengefaßt.

Durch § 3 der Verordnung zur Auflösung oder Überführung von Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 8. September 1950 wurde die Außenhandelsstelle im Bereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in die Verwaltung des Bundes übergeführt.

Da mit der Überführung der Außenhandelsstelle in die Bundesverwaltung noch nicht ihre organisatorische Stellung innerhalb der Bundesverwaltung festgelegt ist, soll dies durch das vorliegende Gesetz geregelt werden. Wie in dem erwähnten Gesetz vom 29. März 1951 für die Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft getroffenen Regelung wird in

§ 1 der Außenhandelsstelle der Charakter einer Bundesoberbehörde im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 des Grundgesetzes zuerkannt. Gleichzeitig erhält die Außenhandelsstelle die neue Bezeichnung „Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft". Der Sitz der Außenhandelsstelle soll, wie bisher, Frankfurt/Main sein. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann Außenstellen an anderen Orten errichten, die schon jetzt zum Teil bestehen (München, Hamburg, Düsseldorf).

§ 2 des Gesetzentwurfes faßt den Aufgabenbereich der Außenhandelsstelle nach dem derzeitigen Rechtszustand zusammen. Der Veränderung des Aufgabenbereiches

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

durch Neugestaltung oder Änderung des Einfuhrverfahrens wird durch die Vorschrift des § 2 Ziffer 7 Rechnung getragen. Hier hat der mitbeteiligte Außenhandelsausschuß vorgeschlagen, daß es statt „sonstiger Aufgaben" „einschlägiger Aufgaben" heißen soll. Der Ernährungsausschuß hat dieser vorgeschlagenen Änderung zugestimmt. Außerdem hat der Ernährungsausschuß im § 2 eine Änderung des Gesetzes insoweit vorgenommen, als die Außenhandelsstelle bei der Lieferung und dem Bezuge von Erzeugnissen nur tätig werden soll, soweit eine zentrale Bearbeitung erforderlich und in den jeweils geltenden Vorschriften vorgesehen ist.

§ 5: Hier wurde der Vorschlag des Bundesrates angenommen, daß die Außenhandelsstelle Auskünfte, soweit sie nicht dringlich sind, über die Oberste Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft einholen soll.

§ 6: In § 6 wird auf den heute ebenfalls zur Beschlußfassung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Gebühren durch die Außenhandelsstelle verwiesen.

Die übrigen Vorschriften des Gesetzentwurfes halten sich im wesentlichen an das bereits erwähnte Gesetz vom 29. März 1951 über die Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft mit einigen Abweichungen, die sich aus der Besonderheit des Aufgabenbereiches für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft ergeben. Ich darf nun das Hohe Haus namens des Ernährungsausschusses, der dem Gesetz einmütig zugestimmt hat, bitten, dem vorliegenden Gesetz seine Zustimmung zu geben.

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 8. November 1951

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Dr. Müller (Bonn)
Vorsitzender und Berichterstatter

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft	**Entwurf eines Gesetzes über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
(1) Die durch die Verordnung zur Auflösung oder Überführung von Einrichtungen der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 8. September 1950 (BGBl. S. 678) in die Verwaltung des Bundes übergeführte Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird als Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft (Außenhandelsstelle) in eine Bundesoberbehörde umgewandelt. Sie ist dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) nachgeordnet.	unverändert
(2) Die Außenhandelsstelle hat ihren Sitz in Frankfurt a. M. Der Bundesminister kann Außenstellen an anderen Orten errichten.	

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
§ 2	§ 2
Die Außenhandelsstelle wird bei der Lieferung und dem Bezuge von Erzeugnissen der Ernährung und Landwirtschaft im Verkehr mit Gebieten außerhalb des Bundesgebietes tätig	Die Außenhandelsstelle wird bei der Lieferung und dem Bezuge von Erzeugnissen der Ernährung und Landwirtschaft im Verkehr mit Gebieten außerhalb des Bundesgebietes tätig, **soweit eine zentrale Bearbeitung erforderlich und in den jeweils geltenden Vorschriften vorgesehen ist,**
1. bei der Vorbereitung von Ausschreibungen für den Bezug dieser Erzeugnisse,	1. unverändert
2. bei der Durchführung von Ausschreibungen, insbesondere durch Prüfung von Angeboten und durch Erteilung von Devisenzuteilungsbestätigungen oder Einfuhr- oder Einkaufsermächtigungen,	2. unverändert
3. bei der Prüfung von Anträgen im liberalisierten Einfuhrverfahren und in besonderen Einfuhrfällen,	3. unverändert
4. bei der Erteilung von Liefergenehmigungen und Genehmigungen zur Durchführung von Lohnveredlungsgeschäften,	4. unverändert
5. bei der Kontrolle der Verwendung und Ausnutzung erteilter Devisenzuteilungsbestätigungen, Einfuhrbewilligungen, Einfuhr- und Einkaufsermächtigungen, Liefergenehmigungen und Genehmigungen zur Durchführung von Lohnveredlungsgeschäften und bei der statistischen Erfassung und Auswertung von Einfuhren und Ausfuhren,	5. unverändert
6. durch Wahrnehmung der Aufgaben, die ihr gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung über die Kontrolle von Einfuhren, die mit Marshallplan-Mitteln finanziert werden, vom 6. Februar 1950 (BGBl. S. 27) übertragen sind,	6. unverändert
7. bei Erfüllung s o n s t i g e r Aufgaben, die ihr der Bundesminister oder mit dessen Zustimmung ein anderer Bundesminister überträgt.	7. bei Erfüllung **einschlägiger** Aufgaben, die ihr der Bundesminister oder mit dessen Zustimmung ein anderer Bundesminister überträgt.
§ 3	§ 3
(1) Der Bundesminister bildet bei der Außenhandelsstelle Fachbeiräte. Diese haben die Aufgabe, die Außenhandelsstelle fachlich zu beraten.	unverändert
(2) Der Bundesminister beruft und entläßt die Mitglieder der Fachbeiräte nach Anhörung der beteiligten Wirtschaftskreise im Benehmen mit den Obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft. Er erläßt eine Geschäftsordnung für die Fachbeiräte.	

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
(3) Die Mitglieder der Fachbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten auf Antrag Reisekostenentschädigung nach der Reisekostenstufe I b des Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067).	
§ 4	§ 4
(1) Die Außenhandelsstelle hat bei Anhören und Unterrichtung der Fachbeiräte eine mißbräuchliche Verwendung von Unterlagen zu verhindern.	unverändert
(2) Für die Mitglieder der Fachbeiräte gelten die Bestimmungen der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351). Die Mitglieder der Fachbeiräte werden von dem Bundesminister oder einem dafür von ihm bestimmten Vertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet.	
§ 5	§ 5
(1) Die Außenhandelsstelle ist auskunftsberechtigte Stelle im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723).	(1) Die Außenhandelsstelle ist auskunftsberechtigte Stelle im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723). **Sie soll, soweit die Angelegenheit nicht dringlich ist, die Auskunft durch die Oberste Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft einfordern.**
(2) Die Außenhandelsstelle kann verlangen, daß ihr von den zur Auskunft verpflichteten Personen oder Stellen unentgeltlich Warenmuster und Warenproben vorgelegt werden.	(2) unverändert
§ 6	§ 6
Die Erhebung von Gebühren durch die Außenhandelsstelle regelt sich nach dem Gesetz	unverändert
§ 7	§ 7
Dieses Gesetz gilt auch für Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.	unverändert
§ 8	§ 8
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert